

Satzung für den Verein „Dorfgemeinschaft Wissenstrup“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Wissenstrup“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lage - Wissenstrup. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung gem. § 52 Abs. 1 Ziffer 4 (die Förderung der Jugend- und Altenhilfe), 5 (die Förderung von Kunst und Kultur), 7 (die Förderung der Erziehung), 9 (die Förderung des Wohlfahrtswesens), 22 (Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung) und 25 (die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Mitglieder des Vorstands und des evtl. gewählten erweiterten Vorstand können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.
- (7) Tätigkeit und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.
- (8) Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums, die Förderung von Kunst, Kultur, Umwelt und Sport, die Förderung des dörflichen Zusammenlebens und die Verschönerung des Ortsteils zur Stützung des dörflichen Gemeinwohles und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (9) Diese gemeinnützigen Zwecke werden verwirklicht, indem der Verein
 - a) wirkungsvoll ein Netzwerk entwickelt, welches auf gegenseitiger Unterstützung basiert. Damit verbunden ist die Kooperation mit Schulen, Verbänden, Vereinen, Bildungsträgern und Unternehmen.
 - b) gemeinsam mit interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein generations- und kulturübergreifendes Miteinander aktiv in Lage - Wissenstrup gestaltet und lebt. Dazu werden u.a. bei der Planung barrierefreie Begegnungsorte eingerichtet.
 - c) in den barrierefreien Begegnungsorten Kontakt- und Austauschmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Altersstufen realisiert.
 - d) durch lebendige Begegnung auf Augenhöhe in fantasievoller Form kulturelle Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe verwirklicht.
 - e) das Miteinander aller Dorfbewohner durch geeignete Veranstaltungen zum gegenseitigen Kennenlernen fördert.
 - f) über das Dorfnetzwerk eine gegenseitige Unterstützungskultur anregt und fördert.
- (10) Der Verein darf gemeinnützige Kapitalgesellschaften errichten und sich an solchen beteiligen, soweit dies zur Verwirklichung der Vereinszwecke geeignet oder hilfreich ist.

- (11) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vereinsvorstand entscheidet in Abhängigkeit von der Ertragslage des Vereins darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

§ 3 Mitglieder, Beiträge

- (1) Dem Verein gehören aktive Mitglieder an. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, wobei eine aktive oder eine Fördermitgliedschaft möglich ist.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 38 ff BGB.
- (3) Über den in Textform oder elektronischer Form zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden, über die der erweiterte Vorstand entscheidet.
- (4) Zur anteiligen Finanzierung der Kosten des Vereins leisten die Mitglieder Beiträge. Der Vorstand vereinbart die Mitgliedsbeiträge mit den Mitgliedern im Rahmen der Richtlinien für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages und regelt die Beiträge der Fördermitglieder. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag abweichend von den Richtlinien festlegen.
- (5) Die Zahlungsweisen und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge sowie Regelungen bei Beitritt im Laufe eines Geschäftsjahres werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - c) durch Austritt, dessen Erklärung dem Verein drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres in Textform oder elektronischer Form zugegangen sein muss,
 - d) durch Ausschluss seitens des Vereins. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag nach mehrfacher Mahnung weiter im Verzug ist. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats ein Widerspruch zu, über den der Vorstand innerhalb eines Monats entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand

(Schriftführer und bis 8 Beisitzer)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der zu wählende Mitglieder des erweiterten Vorstands, sowie der Rechnungsprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Richtlinien für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Rahmen der Jahrestagung des Vereins, statt. Spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn hat der Vorstand die Mitglieder unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung in Textform oder elektronischer Form einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform oder elektronischer Form unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung in Textform oder elektronischer Form mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Keine Person kann mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand übertragen werden, die in Textform oder in elektronischer Form abzugeben ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung wird schriftlich vorgenommen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Für Wahlen gilt ergänzend, dass dann, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl stattfindet.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt einem vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der BGB - Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (3) Die Verteilung der Aufgaben und Funktionen legt der Vorstand in seiner ersten konstituierenden Sitzung fest und gibt sie den Vereinsmitgliedern bekannt. Dem eingetragenen Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat besonders das Vereinsvermögen zu verwalten und die Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Vorstand Fachausschüsse, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind, einberufen. Im Einvernehmen mit den Beisitzern kann der Vorstand Gesprächs- und Arbeitskreise für bestimmte Sachgebiete einsetzen und deren Leiter bestimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- W
- (5) Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch auf elektronischen Weg, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Der Vorsitzende veranlasst in diesem Fall den Versand der für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Unterlagen und bittet die Vorstandsmitglieder, umgehend ein Votum abzugeben. Das Beschlussergebnis wird durch den Vorsitzenden auf Grundlage derjenigen Voten festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe eines Votums bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

- (6) Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 7 Erweiterter Vorstand / Beisitzer

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern, die nicht vertretungsberechtigt sind.
- (2) Dazu gehört der Schriftführer. Er ist verantwortlich für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Zusätzlich verantwortet er die ordnungsgemäße Führung von Satzung, Beitrags- und Geschäftsordnungen und Richtlinien des Vereins.
- (3) Bis zu acht Beisitzer können jederzeit auf Vorschlag von Vorstand und erweitertem Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (4) Gleichzeitige Mitgliedschaft in geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand ist nicht zulässig.
- (5) Als flexible Vereinsmitglieder können Beisitzer innerhalb des Vereinslebens mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Sie unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und können temporär oder langfristig eine definierte Funktion im Verein ausfüllen. Das Prozedere der Aufgabenverteilung und die abzudeckenden Aufgabenbereiche werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (6) Die Sitzungen der Beisitzer finden gemeinsam mit dem Vorstand statt.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nach § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „TuS v. 1913 Kachtenhausen e.V.“, hilfsweise, sofern dieser Verein nicht mehr existiert, an die evangelische Kirchengemeinde Kachtenhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

25

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter, insbesondere Männer wie für Frauen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der ersten Mitgliederversammlung in Kraft.

10.11.24

Stand: 21.10.2024

Gerdhard Thiele	Luh 2020
M. Fiedler	J. Kuhn
B. Engelke	H. Waike
R. K.	X. K.
Yuri Wall	Gr. Schlüter
M. Wolf	C. P.
V. S.	Ether Engelke
L. Lermann	B. C.
Metzle Schre	H.-D. S.
Holf Nahum	M. Kist
Kasjika Raset	G. Reiter
Dirk Yeh	Gr. Mann
Kitee B.	
Ulrich Lamm	
Comelia Krüger	
D. L.	
Gr. Brink	
C. Hante Bruf	
Feld Br.	